

In dem Beschwerdeverfahren

des Herrn P aus H

g e g e n

die Christlich-Demokratische Union, Landesverband H e.V.,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W aus H

hat das Bundesparteigericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1964 unter dem Vorsitz von

Herrn Oberbürgermeister Dr. Daniels

und den Beisitzern

Frau Annemarie Ackermann,

Staatssekretär Dr. Barth,

Frau Staatssekretärin a. D. Dr. Gantenberg

und Rechtsanwalt Dr. Kaltenborn

die folgende Entscheidung verkündet:

"Unter Abänderung des Beschlusses des Parteischiedsgerichts des Landesverbandes H vom 04. Januar 1961 wird festgestellt, daß ein zum Ausschluß berechtigendes Verhalten des Beschwerdeführers nicht vorliegt."

Tatbestand und Entscheidungsgründe

I.

Herr P, geb. am 26.02.1930, ist seit dem 07. November 1952 Mitglied der CDU. Er war zunächst als Angestellter auf der Geschäftsstelle der CDU tätig, später als deren Referent und Landessozialsekretär. Am 28. Februar 1954 schied er aus den Diensten des Landesverbandes aus und wurde Referent für politische Bildung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in H. In der fraglichen Zeit war Herr P auch Mitglied einer Vereinigung.

Im Mai und Juni 1960 wurden in H zwei hektographierte Schriftstücke mit der Überschrift "Was den ... Jungtürken [aus H] in ihr Stammbuch zu schreiben ist" und "Demokratie im Würgegriff" bekannt. In beiden Schriftstücken wurde auf angebliche Mißstände in der Vereinigung aufmerksam gemacht und schwere Vorwürfe gegen deren Vorstand erhoben. Am 27. Juni 1960 erstattete Herr R in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Vereinigung Strafanzeige gegen "die unbekanntenen Verfasser und Verteiler der Flugblätter ...", wobei als der Tat verdächtig u. a. der Beschwerdeführer angegeben wurde. In der Anzeige heißt es weiter: "Die Matrizen dieser Flugblätter scheinen uns auf der gleichen Schreibmaschine geschrieben zu sein wie Briefe des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in H und verschiedener dieser Herren an uns. Diese Briefe stellen wir Ihnen erforderlichenfalls gern zur Verfügung. Um einer Verdunkelungsgefahr vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen die möglichst gleichzeitige Vernehmung dieser Herren, die sich untereinander sehr gut kennen." Am 05. Juli 1960 befaßte sich der Landesvorstand der CDU gemäß § 12 Ziff. 7 a der Satzung mit dem Sachverhalt und beschloß, beim Mitgliedschaftsausschuß einen Antrag auf Ausschluß von Herrn P aus der CDU zu stellen. Diesem am 26. September 1960 gestellten Antrag wurde durch Beschluß des Mitgliedschaftsausschusses vom 26. Oktober 1960 stattgegeben. Mit Beschluß vom gleichen Tage wurde auch das sofortige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung angeordnet. Gegen diesen Beschluß hat Herr P Berufung gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung an das Parteischiedsgericht eingelegt, die durch Schiedsspruch vom 26. Oktober 1960 zurückgewiesen wurde. Hiergegen beantragte Herr P mit Schriftsatz vom 12. Dezember 1961 gemäß § 29 der Parteigerichtsordnung vom 28. September 1959 die Entscheidung des Bundesparteigerichts.

II.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Parteischiedsgerichts vom 04. Januar 1961 ist rechtzeitig eingelegt, weil die Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Entscheidung den Bestimmungen des § 20 der Parteigerichtsordnung nicht entsprach. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners hat das Bundesparteigericht den Streitfall in gleichem Umfange geprüft wie das Parteischiedsgericht (§ 35 der Parteigerichtsordnung). Der in der Satzung des Landesverbandes H vorgesehene Mitgliedschaftsausschuß kann nicht als Parteigericht angesehen werden; er ist nur ein Organ des Landesverbandes, dem die besondere Befugnis eingeräumt worden ist, über Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern oder die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft zu entscheiden (§ 14 der Satzung des Landesverbandes H vom 08. August 1961).

III.

Bei der Beurteilung des Streitfalles ging das Bundesparteigericht davon aus, daß in den Jahren 1959/60 im Landesverband H zwischen dem Landesvorstand und der Vereinigung erhebliche Spannungen bestanden, die zu ernststen Auseinandersetzungen führten und die politische Arbeit der CDU stark beeinträchtigten. Die Spannungen wirkten sich, da sie zum Teil konfessionell bedingt waren, in der Weise auch auf die Vereinigung aus, daß sich eine Oppositionsgruppe bildete, deren Mitglieder zum größten Teil dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend in H angehörten. Diese Oppositionsgruppe, zu deren Wortführern Herr P gehörte, beantragte ihre Aufnahme in die Vereinigung, wobei beim Vorstand der Vereinigung der Eindruck erweckt wurde, daß es sich bei den zahlreichen Aufnahmeanträgen um eine gesteuerte Aktion handelte, die auch auf Ziele außerhalb der Vereinigung gerichtet war. Der Versuch des Vorstandes der Vereinigung, diese Aktion unter Kontrolle zu bringen, um sie in übersichtliche Bahnen zu lenken, führte zu Mißdeutungen und Verdächtigungen und damit zu weiteren Spannungen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, insbesondere auf die angefochtene Entscheidung des Parteischiedsgerichts sowie auf den Beschluß des Mitgliedschaftsausschusses, ferner auf das Schreiben des M an den Landesvorstand der CDU vom 14. Juni 1960, auf die Zusammenfassung des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 01. Oktober 1962 und auf die Anlagen zum Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. W vom 09. April 1963. Die "Flugblätter", für die der Beschwerdeführer bis zum 30. April 1963 die Verantwortung übernommen hatte, sind in erster Linie Ausdruck dieser Spannungen und Machtkämpfe innerhalb des Landesverbandes der CDU, der Vereinigung ... und der Vereinigung... . Nach der Überzeugung des Bundesparteigerichts waren sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Sie waren deswegen auch keine Flugblätter im eigentlichen Sinne, die in der Regel in großer Zahl an einen unbestimmten Kreis von Personen verteilt werden, sondern Aufzeichnungen, die der internen Auseinandersetzung und der Behauptung von Positionen gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes der Vereinigung dienten. Sie gingen jedoch in ihrer Tendenz weit über das vertretbare Maß hinaus und können nach Form und Inhalt unter keinen Umständen gebilligt werden. Insoweit schließt sich das Bundesparteigericht der Feststellung des Parteischiedsgerichts an, daß durch die Verteilung dieser hektographierten Blätter die Regeln eines gesitteten und geordneten Verbandslebens gröblich mißachtet worden sind. Andererseits konnte das Bundesparteigericht nicht übersehen, daß auch der Vorstand der Vereinigung sich nicht so verhalten hat, wie es von ihm hätte erwartet werden können. Das gilt besonders von der Strafanzeige, die der damalige Vorsitzende der Vereinigung, Herr R, erstattet hat. Wie der Anzeige selbst zu entnehmen ist, wußte Herr R, welcher Personenkreis als Verfasser der "Flugblätter" in Frage kam. Er wußte sogar, mit welcher Schreibmaschine sie geschrieben worden sind und konnte sich deswegen nicht darüber im Zweifel befinden, daß er gegen interne Vorwürfe, die sich nicht zuletzt gegen

seine Person richteten, den Staatsanwalt bemühte. Unter den gegebenen Umständen kann dieses Verhalten, von dem in erster Linie der Beschwerdeführer betroffen wurde, genauso wenig gebilligt werden wie die Verteilung von Aufzeichnungen, die - wenn sie in falsche Hände gekommen wären - der CDU schweren Schaden zugefügt hätten.

Das Bundesparteigericht verkennt nicht, daß Herr R sich in einer schwierigen Lage befand und daß er nicht untätig bleiben konnte, als sich der Eindruck verstärken mußte, daß die Gruppe um den Beschwerdeführer die innere Ordnung der Vereinigung durch die Aufnahme einer großen Zahl neuer Mitglieder zu stören versuchte. Aber die Strafverfolgungsbehörde darf mit parteiinternen Streitsachen nur befaßt werden, wenn Strafvorschriften aus parteifeindlicher Absicht verletzt werden und keine Aussicht besteht, den inneren Frieden auf andere Weise wiederherzustellen. Das Bundesparteigericht ist nicht davon überzeugt, daß der Landesvorstand der Vereinigung vor der Erstattung der Strafanzeige in dieser Richtung alles getan hat. Weder aus dem Inhalt der Akten noch aus dem Sachvortrag des Landesverbandes konnte entnommen werden, daß der Vorstand der Vereinigung ernsthaft und wiederholt versucht hätte, ein offenes Gespräch mit Herrn P zu führen. Dabei hat das Bundesparteigericht gerade von der Person des Beschwerdeführers den Eindruck gewonnen, daß er Gründe und Gegengründe bereitwillig angehört und auf keinen Fall nur aus bösem Willen eine sachdienliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten verhindert hätte.

Bei Abwägung aller Umstände muß zwar festgestellt werden, daß der Beschwerdeführer durch sein Verhalten bis hart an die Grenze der Parteischädigung gegangen ist, daß er aber für die Zerwürfnisse und Zwistigkeiten in der Vereinigung nicht allein verantwortlich gemacht werden kann. Nach der Überzeugung des Bundesparteigerichts wäre es deswegen ungerecht, allein dem Beschuldigten parteischädigendes Verhalten vorzuwerfen, ohne gleichzeitig den tieferen Ursachen der internen Kämpfe und Auseinandersetzungen nachzugehen und sie mit allen

Folgen in eine Gesamtwürdigung der Vorgänge einzubeziehen. Da dies nicht geschehen ist, eine isolierte Beurteilung allein der Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer jedoch zu keinem gerechten Ergebnis führt, mußte die Entscheidung des Parteischiedsgericht vom 04. Januar 1961 abgeändert werden.